



STADIONORDNUNG DES SPORT CLUB FUTBALL KFT.

1. Durch den Ankauf der Tages- oder Dauerkarte oder durch die Anmeldung zum Eintritt akzeptiert der Teilnehmer / die Teilnehmerin der Sportveranstaltung die Stadionordnung als verbindlich für sich. Er / sie ist verpflichtet, Außer den Verordnungen der Stadionordnung auch die vom Veranstalter bestimmten Vorschriften, sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Ordner zu befolgen.
2. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin darf an den Ort der Veranstaltung nur dann eingelassen werden, wenn:
 - 2.1. er/sie unternimmt, dass er/sie sich auf Aufforderung des Ordners ausweist, sowie
 - 2.2. er/sie eine gültige Tages-/Dauerkarte oder einen sonstigen, für den Eintritt berechtigenden Nachweis besitzt, bzw. im Falle von ungarischen Staatsbürgern – und falls die Besichtigung des Spiels gemäß der zutreffenden Veröffentlichung dazu gebunden ist – auch eine Club- oder Fußballkarte besitzt;
 - 2.3. keine Ausweisung, kein Verbot zur Besichtigung von Sportveranstaltungen als Strafe oder Ausschließung wegen Ordnungswidrigkeit gegen ihn/ihr rechtswirksam sind;
 - 2.4. die an der Tages-/Dauerkarte, Clubkarte oder am Nachweis befindlichen Personalangaben mit den Angaben des zur Identifizierung geeigneten Ausweises übereinstimmen;
 - 2.5. er/sie nicht offensichtlich unter dem Einfluss vom Alkohol, Rauschgift oder sonstigen berauschenden Mittel steht;
 - 2.6. er/sie die Untersuchung seiner/ihrer Kleidung und Gepäckstücke einwilligt;
 - 2.7. er/sie keine
 - Lebensmittel, Rauschgifte, oder Gegenstände, die schwer zu handhaben sind oder wegen ihrer Maße nicht unter dem Sitz Platz haben, bzw. die den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Anderen gefährden, die für die Spieler, die Amtspersonen oder für die Unterhaltung von anderen Zuschauer(inne)n störend wirken können, die zur Gewalttätigkeit verwendbar sind, oder deren Besitz durch Rechtsverordnungen bzw. deren Mitführen zu der Sportveranstaltung durch den Veranstalter verboten wurde,
 - Inschriften, Fahnen oder Bekleidung mit Hass gegen Andere entfachendem, politischem oder unanständigem Inhalt, oder mit gesetzlich verbotenen Symbolen des Despotismus,
 - Gegenstände für Werbe- oder Handelszwecke, es sei denn dass er/sie eine diesbezügliche Genehmigung des Veranstalters besitzt,
 - Videokameras oder professionellen Fotoapparate, es sei denn dass er/sie eine diesbezügliche Genehmigung des Veranstalters besitzt,
 - Tiere, mit Ausnahme von Hunden für Behindertenhilfe



SPORT CLUB SOPRON

mitführt, bzw. trägt;

2.8. er /sie zur Kenntnis nimmt, dass Bild- oder Tonaufnahmen über ihn/sie während der Zeitdauer der Veranstaltung gefertigt werden können, und dass diese Aufnahmen von Vertragspartnern und akkreditierten Fotoreportern für eigene Zwecke benutzt oder veröffentlicht werden können.

3. Beim Einlass führen die Ordner die Untersuchung der Bekleidung und des Gepäcks durch, und auch die Polizei kann so vorgehen. Beim Einlass können – auf Anforderung der Polizei sollen – die Ordner die persönliche Identität des Inhabers / der Inhaberin der Tages- oder Dauerkarte prüfen und die in dem zur Identifizierung geeigneten Ausweis befindlichen Personalangaben mit den der Tages- oder Dauerkarte, bzw. der Clubkarte zugeordneten Angaben vergleichen.

Falls beim Einlass die Personalangaben des Inhabers / der Inhaberin der Tages- oder Dauerkarte mit den an der Club-, Tages- oder Dauerkarte befindlichen Personalangaben nicht übereinstimmen, wird der Einlass untersagt.

4. Bezüglich der Teilnehmer(innen):

4.1. Die für die Sicherheit der Veranstaltung zuständigen Polizisten und die Ordner sind berechtigt, die Bekleidung und das Gepäck des Teilnehmers / der Teilnehmerin zu untersuchen, seine / ihre Identität zu ermitteln, ihn /sie zurückzuhalten oder von der Veranstaltung zu entfernen.

4.2. Außer den persönlichen Utensilien darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin nur die offiziellen Fahnen der spielenden Mannschaften unter Befolgung der Verordnungen der Stadionordnung mitführen; an diesen Fahnen dürfen nur die offiziellen Stadtnamen des Landes gezeigt werden. Des Mitführens jeglicher anderer Banner bedarf die Zustimmung der Ordner. Der Darstellung von Choreografien bedarf die Zustimmung des Veranstalters.

4.3. Er /sie darf:

- ausschließlich durch das an der Tages- oder Dauerkarte, Einladung angegebenen Tor den Sportanlagenbereich betreten;
- seinen / ihren Sektor ausschließlich auf dem angegebenen Weg annähern;
- ausschließlich den an der Tages- / Dauerkarte / Einladung angegebenen Sitzplatz besetzen und die dort angegebenen Anlagenteile, Bedienstellen benutzen;

4.4. Er /sie darf sich nur in dem an der Tages-, Dauerkarte oder am anderen zum Eintritt berechtigenden Nachweis angegebenen Sektor oder Bereich aufhalten.

4.5. Er /sie ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestimmten Vorschriften, sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Polizei und der Ordner zu befolgen.

4.6. Er /sie darf die Sportanlage nur bei dem Eintrittspunkt verlassen, es sei denn, dass es durch den Veranstalter, den Ordner oder die Polizei anderswie verordnet wird.

4.7. Er / sie darf die auf eigenen Namen gekaufte Tages- oder Dauerkarte, bzw. den so ausgestellten, zum Eintritt berechtigenden Nachweis an Anderen nicht übertragen.

5. Während der Sportveranstaltung darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin:

5.1. keine Tätigkeiten ausüben, welche die Ordnung der Veranstaltung stören, verunmöglichen oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Teilnehmer(inne)n gefährden;



SPORT CLUB SOPRON

- 5.2. keine Gegenstände auf das Spielfeld, in die für Zuschauern gesperrte Bereiche oder an Personen werfen;
- 5.3. ohne Genehmigung auf das Spielfeld, in sonstige für Zuschauern gesperrte Bereiche nicht eintreten, diese Verhaltensarten auch nicht anstreben;
- 5.4. keine pyrotechnische Geräte benutzen und keinen Brand verursachen;
- 5.5. keine Laser- oder ähnliche Lichtscheine benutzen;
- 5.6. die nationalen, offiziellen oder dem Wettkampf zugeordneten Hymnen nicht stören;
- 5.7. an Fluchtwegen (z.B. Stadiontreppen) nicht anhalten, die Fluchtwege, Korridore, Eingänge, Notausgänge nicht verstellen (er /sie muss diese frei lassen), den Verkehr von Fahrzeugen und Fußgängern nicht stören;
- 5.8. kein Verhalten zeigen, das Andere empören kann, oder das als ideologische, religiöse oder politische Äußerung bewertet werden kann; keine Inschriften oder Zeichen mit solchem Inhalt aufzeigen;
- 5.9. Banner oder Fahnen nur mit der Zustimmung des Veranstalters und des Ordners an Zäune, Barrieren oder Säulen anbringen;
- 5.10. die Aussicht von Anderen nicht stören;
- 5.11. die Zäune und andere Objekte der Anlage nicht besteigen;
- 5.12. auf Sessel nicht auftreten;
- 5.13. sein / ihr Gesicht nicht verdecken;
- 5.14. die Umgebung nicht verschmutzen und nur unter Befolgung der diesbezüglichen Verordnungen rauchen.
6. Im Bereich der Sportanlage sind jedwede Tätigkeiten mit Handelszweck nur und ausschließlich mit der zuvor schriftlich erteilten Genehmigung des Veranstalters möglich.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet den Teilnehmer / die Teilnehmerin, welche(r) den Ablauf der Sportveranstaltung oder die Personen-/Vermögenssicherheit von Anderen gefährdet, oder rassistisches, Frucht erregendes, empörendes, nicht mit sportlichem Jubeln oder Ermuntern zusammenhängendes Verhalten zeigt, zur Einstellung dieser Verhaltensarten aufzufordern.
8. Falls der Teilnehmer / die Teilnehmerin während der Zeitdauer der Sportveranstaltung den unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen nicht entspricht, oder die unter Ziffer 7 beschriebenen Verhaltensarten trotz Aufforderung des Ordners nicht einstellt, muss er /sie von der Sportveranstaltung entfernt werden. Der Ordner fordert die zu entfernenden Person auf, seine / ihre Identität nachzuweisen. Falls die zu entfernenden Person diese Aufforderung nicht befolgt, hat der Ordner – mangels anderer Rechtsvorschrift – die Polizei zwecks Identifizierung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ordner kann die zu entfernenden Person bis Ankunft der Polizei, spätestens jedoch bis Ende der dritten Stunde nach der Benachrichtigung zurückhalten, vorausgesetzt, dass die Zurückhaltung im Sichtfeld eines vor Ort funktionierenden Bildaufnahmegerätes erfolgt.
9. Der Veranstalter sperrt die aus der Sportveranstaltung entfernte Person, oder ein Person, die deshalb nicht entfernt wurde, weil wegen des Eingriffs des Veranstalters (Ordners) vor Ort die Sicherheit der Sportveranstaltung unverhältnismäßig gefährdende Zuschaueraktivitäten zu erwarten gewesen wären, von der Teilnahme an der Sportveranstaltung aus.
10. Die Person, die gegenüber einer rechtmäßigen, die Ordnung bewahrenden Maßnahme von Polizisten oder Ordnern gewaltsam oder bedrohend Widerstand leistet, oder die einen für Zuschauer oder für bestimmte Zuschauergruppen gesperrten Bereich betritt oder zu betreten versucht, bzw. in solche Bereiche einen den



SPORT CLUB SOPRON

Ablauf der Sportveranstaltung oder die Gesundheit Anderer gefährdenden Gegenstand wirft, begeht eine Straftat.

11. Für die aus der Verletzung von Sicherheitsvorschriften folgenden Schäden haftet der Zuschauer, bzw. im Falle von mehreren Schädigern tragen alle am Verursachen der Schaden teilnehmende Zuschauer die Gesamthaftung. Die strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitliche Haftung der Zuschauer bleibt von der Haftung für Schadenersatz unberührt. Der Schädiger ist verpflichtet, dem Sportverein alle aus der Schädigung folgenden Kosten zu ersetzen.

12. Der Veranstalter sorgt für die dokumentierte Übernahme, sichere Aufbewahrung und die Rückgabe beim Austritt an die berechtigte Person von Gegenständen, die gemäß der Stadionordnung oder wegen bestimmter Maßbeschränkungen nicht mitgeführt, jedoch rechtmäßig besitzt werden können und dem Sinn des sportlichen Jubelns nicht widersprechen. Lebensmittel und Getränke werden für Aufbewahrung nicht übernommen.

13. Der Veranstalter und – falls beauftragt – der Ordner ist berechtigt, während der Sportveranstaltung die Teilnehmer(innen) über Kameras, die für die Erstellung von die Identifizierung der Teilnehmer(innen) ermöglichenden Aufnahmen geeignet sind und deren Anzahl und Anordnung durch die Polizei bestimmt wurde, zu beobachten und die Aufnahmen zu speichern.

14. Eine Haftpflichtversicherung wird durch den Veranstalter für seine Teilnehmer(innen) vorab abgeschlossen. Bei solchen Veranstaltungen wird das Vorhandensein der Haftpflichtversicherung auch an den Karten gezeigt.

15. Zwecks sicheren Austrittes der Zuschauer(innen) kann die Polizei die Zuschauer(innen) bis dem Weggang der gegengestellten Fangruppen aus der Sportanlage, aus dem Operationskreis der polizeilichen Sicherung, bzw. von der Begleitroute der Fans in der Sportanlage zurückhalten.

16. Falls die Sportveranstaltung nicht erfolgte, oder mit Ausschließen der Zuschauer, bzw. mit beschränkter Zuschaueranzahl durchgeführt wurde, wird der Gegenwert der Eintrittskarte innerhalb von drei Arbeitstagen rückerstattet. Falls die Sportveranstaltung abgebrochen wurde, sind die Tageskarten – und falls verkauft – auch die Dauerkarten für die wiederholte Veranstaltung gültig.

17. Während der Sportveranstaltung überprüfen die Ordner die Befolgung der Bestimmungen der Stadionordnung ständig.

18. Klärende Bestimmungen zu dieser Stadionordnung:

18.1. Veranstalter: SPORT CLUB FUTBALL KFT.

18.2. Ordner: Eine Person, die durch die für die Sicherung der Veranstaltung beauftragte Vermögensschutzgesellschaft am Ort der Veranstaltung und im Zusammenhang mit der Sicherung der Veranstaltung beschäftigt wird, die anhand des Aussehens als Ordner identifizierbar ist, und die wenigstens eine Ausbildung für Sicherheitsbediensteten abgeschlossen hat.

18.3. Teilnehmer(in): die natürliche Person, die sich während der Sportveranstaltung, sowie binnen anderthalb Stunden vor und nach der Veranstaltung an dessen Ort aufhält. Zuschauer(innen) (Fans) gelten als Teilnehmer(innen).

18.4. Sportveranstaltung: normalerweise durch ein Sportverein oder Sportverband organisierter, im Wettkampfsystem oder außerhalb solcher Systemen bei der Anwesenheit von Teilnehmer(inne)n durchgeführter Wettkampf, Spiel. Sportereignisse gelten als Sportveranstaltung. Im Falle dieser



SPORT CLUB SOPRON

Stadionordnung gelten als Sportveranstaltung nur die durch den SPORT CLUB FUTBALL KFT. veranstalteten, offiziellen Sportereignisse, deren Sicherheitsrisiken die Nationale Polizeidirektion erfasste, und die in Sportanlagen mit für die Einzelidentifizierung der Zuschauer geeigneten Einlasssystem durchgeführt werden.

18.5. Zeitdauer der Sportveranstaltung: die Periode ab Ankunft der Teilnehmer(innen) am Ort der Sportveranstaltung bis die Teilnehmer(innen) den Ort der Sportveranstaltung verlassen.

Gültig ab 01. August 2020.

9400 Sopron, Káposztás u. 4.
sportclubsopron@gmail.com
www.sc-sopron.hu

**HAJRÁ
SOPRON!**